



Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 31.04.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Nutzung nur durch Pächterinnen und Pächter und die zum Haushalt zugehörigen Personen oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt
- Kleingarten nur zum Bewirtschaften und Erholen nutzen
- untersagt sind Partys, private Treffen oder sonstige Aktivitäten mit anderen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben

Auf den Gemeinschaftsflächen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten
- der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Für diese Personen gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m nicht
- die Nutzung des Vereinshauses und Mitgliederversammlungen sind vorerst untersagt

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Arbeitseinsätze in Kleingärtnervereinen:

Gemeinschaftliche Arbeitseinsätze werden sicher für die nächste Zeit nicht ohne weiteres durchführbar sein.

Ob Pflege- oder Instandsetzungsarbeiten an den Vereinseinrichtungen vorgenommen werden dürfen hängt davon ab, ob diese Arbeiten durch ehrenamtlich tätige Personen oder aber Arbeitnehmer des Vereins bzw. beauftragte Unternehmer durchgeführt werden.

Es gibt viele Dinge, welche sich nicht aus der Ferne regeln lassen, so z.B. die Inbetriebnahme der Wasserversorgung. Hierzu erreichten uns viele Anrufe von Gartenfreunden aus Chemnitz. Hauptgrund war die Verweigerung von Vorständen zur Anstellung der Wasserversorgung. Bei diesem Punkt können wir keine allgemeinen Empfehlungen aussprechen.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen dürfen **derzeit** nur nicht aufschiebbare Pflege- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der Betrieb der Versorgungsanlagen stellt sich in jedem Verein unterschiedlich dar. Entscheidend ist die Realisierung der Schutzmaßnahmen bei ehrenamtlich tätigen Personen. Dieser Aspekt kann nur vom jeweiligen Vereinsvorstand bewertet werden.

Generell ist bei den Arbeiten ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen den anwesenden Personen einzuhalten.

